

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.123.134,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.118.600,-- EUR
mit einem Saldo von	4.534,-- EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR
 mit einem Überschuss von	4.534,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.616.334,-- EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.314.200,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.573.200,-- EUR
mit einem Saldo von	./. 3.259.000,-- EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.003.966,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.361.300,-- EUR
mit einem Saldo von	1.642.666,-- EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung 2023

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.849.166,-- EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen 2023

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 16.695.400,-- EUR festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite 2023

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5 Steuersätze 2023

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 560 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v.H. |

§ 6 Haushaltssicherungskonzept 2023

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan 2023

- (1) Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am _____ beschlossene Stellenplan.
- (2) Die Stellen, die im Stellenplan Teil B in den Teilhaushalten 1110, 1118 und 1210 mit dem Vermerk „Stellenbesetzung nur bei dringendem Bedarf“ versehen sind, sind gesperrt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.

§ 8 Budgetierung / Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden jeweils Budgets entsprechend den Regelungen in § 4 GemHVO. Auf die nachfolgende „Übersicht über die Budgets und Produkte nach § 4 Absatz 7 GemHVO“ wird verwiesen.
- (2) Die Budget-Verantwortlichen haben die Einhaltung des im jeweiligen Budget ausgewiesenen Plansaldos (Zuschussbudget) sicherzustellen. Dabei dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden. § 20 Absatz 1 GemHVO gilt entsprechend.
Ist die Einhaltung des Budgetrahmens ausnahmsweise nicht möglich, sind Deckungsvorschläge in Abstimmung mit der für die Gesamtsteuerung des Haushalts verantwortlichen Organisationseinheit zu erarbeiten und die Gründe hierfür schriftlich anzugeben.

- (3) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets entscheidet der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 100 HGO.
Hierbei gelten, bezogen auf die Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen des jeweiligen Budgets, folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich und liegen in der Zuständigkeit des Gemeindevorstands:
- a) im Ergebnishaushalt Beträge bis zu 10.000,-- EUR, und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % der zahlungswirksamen Aufwendungen je Budget, höchstens jedoch bis zu 50.000,-- EUR je Budget;
 - b) im Finanzhaushalt (Investitionsauszahlungen) Beträge bis zu 50.000,-- EUR je Budget. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.
- (4) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 HGO gelten Beträge bis zu 50.000,-- EUR als unerheblich.
- (5) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Absatz 5 GemHVO).
- (6) Der Gemeindevorstand berichtet halbjährlich, spätestens jedoch drei Monate nach der Genehmigung der Haushaltssatzung durch den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung der Budgets und der Aufgabenentwicklung mit einer Vorschauberechnung der Ertrags- und Aufwandsentwicklung zum Jahresende (Prognose). Die einzelnen Budgetberichte sind in einer Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung, ebenfalls mit Vorschauberechnung (Prognose) zum Jahresende zusammenzufassen.
Die Budget-Verantwortlichen haben die zeitnahe Vorlage der Budgetberichte (spätestens bis vier Wochen nach Berichtsstichtag) sicherzustellen.

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Reimann
Bürgermeister

